

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
43. Jahrgang – 11. Juni 2015 – Nr. 21

Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
zur Bescheinigung des Führens  
der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur  
(IngFbO)

vom 11. Juni 2015

# **Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Bescheinigung des Führens der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur (IngFbO)**

**vom 11. Juni 2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Technische oder naturwissenschaftliche Studiengänge
- § 3 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

- (1) Studierenden der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die einen Bachelorstudiengang einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung im Umfang von mindestens drei Studienjahren mit Erfolg absolviert haben, wird bescheinigt, dass sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zu führen. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in das Diploma Supplement aufgenommen. Ein Studiengang im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in dem Studiengang überwiegend technische und/oder naturwissenschaftliche Inhalte vermittelt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ können ebenfalls vorliegen, wenn ein Bachelor- und ein Masterstudiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfolgreich absolviert worden sind und beide Studiengänge zusammen insgesamt über überwiegend technische und/oder naturwissenschaftliche Inhalte verfügen.
- (3) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung wird durch folgende Formulierung zum Ausdruck gebracht: „Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“.
- (4) Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen haben, wird die Bescheinigung auf Antrag ausgestellt.
- (5) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des Absatz 4 wird die Bescheinigung unter dem Tagesdatum ausgestellt. Dies gilt auch für das Diploma Supplement.

Die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1 werden von der oder dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Bachelorstudiengang, in den Fällen des §1 Abs. 2 von der oder dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 2**

### **Technische oder naturwissenschaftliche Studiengänge**

- (1) In Fällen des § 1 Abs. 1 trifft die Entscheidung, welche technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ berechtigten, das Präsidium nach Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrats. Das Präsidium kann die Entscheidung auf eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.
- (2) Bei Studiengängen, für die der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ vergeben wird, wird vom Vorliegen eines Studiengangs mit überwiegend technischen Inhalten und damit von der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ ausgegangen.
- (3) In Fällen des § 1 Abs. 2 können die Absolventinnen und Absolventen auf Antrag prüfen lassen, ob die betreffenden Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des betreffenden Masterstudiengangs zu richten. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Bescheinigung des Führens der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur (IngFbO) vom 6. August 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/Nr. 31) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 03. Juni 2015 ausgefertigt.

Lemgo, den 11. Juni 2015

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann